

Aktuelle Besuchsregelungen ab dem 01.10.2022

Das neue Infektionsschutzgesetz ist am 1. Oktober 2022 in Kraft getreten. In § 28b Abs.1 Nr. 3b wird die Masken- und Testpflicht in voll- oder teilstationären Einrichtungen geregelt, die Ausnahmen sind in der CoronaSchVO vom 29. September 2022 des Landes NRW geregelt.

Im Folgenden die **Neuregelungen in Rot**:

- Alle Besucher (unabhängig vom Immunstatus) und **nicht wiederkehrende Dienstleister**, haben eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests oder PCR Tests, **beide nicht älter als 24 Stunden** vorzulegen oder sie lassen einen Coronaschnelltest vor Ort durchführen (Ergebnis negativ).
- Alle **wiederkehrenden Dienstleister** haben **zweimal pro Woche** eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests oder PCR Tests, **beide nicht älter als 24 Stunden** vorzulegen oder sie lassen einen Coronaschnelltest vor Ort durchführen (Ergebnis negativ).
- Für Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Mitarbeiter von Krankentransportdiensten, Dienstleister zur medizinisch-pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung gelten die Regelungen für Besucher entsprechend. **Ausnahme: Für medizinisches Personal (unabhängig vom Immunstatus)** z.B. Ärzte, Zahnärzte, Physio-, Ergo-, Logopäden, kann der Testungsnachweis auch durch einen Selbsttest ohne Überwachung erfolgt sein, dieses ist am Eingang per Unterschrift zu bestätigen.
- Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Bei wem ein positives Ergebnis beim Coronaschnelltest auftritt, der/die darf die Einrichtung nicht betreten; ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.
- Für Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, besteht keine Testpflicht (Notarzt; Rettungsdienst).
- Für Personen, die aus anderen Gründen ohne Kontakt zu Bewohnern die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum („bis 15 Minuten“) betreten, besteht keine Testpflicht.
- Bitte beachten Sie unsere festgelegten **Testzeiten Sa / So / Mo / Di von 10:30-12:30 Uhr und Mi / Do / Fr von 16:00-18:00 Uhr**. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Zutritt grds. nur mit einem extern durchgeführten Test möglich. Ein Corona-Selbsttest unter Aufsicht wird in unseren Einrichtungen nicht angeboten.
- **Alle Besucher und Dienstleister müssen zukünftig wieder während des gesamten Aufenthaltes eine FFP-2 Maske tragen. Eine einfache OP-Maske reicht nicht mehr aus.**
- Die Anzahl der Besucher ist nicht begrenzt, unabhängig vom Immunisierungsstatus.
- Sie müssen vor Besuchskontakt die Hände desinfizieren.
- Besuchern wird nur noch empfohlen, zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen oder mindestens eine medizinische Maske tragen.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihren Besuchen, dass auch geimpfte Personen das Corona-Virus weiterverbreiten können und der Impfschutz im Laufe der Zeit nachlässt, insbesondere bei älteren Menschen. Verhalten Sie sich bitte weiterhin vorsichtig und verantwortungsvoll.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Verständnis.
Mit freundlichen Grüßen

Märkische Seniorenzentren GmbH



(Matthias Germer, Geschäftsführer)



(Jennifer Reimann, QMB)